

2. A6

**GEMEINDE  
SIEVERSHÜTTEN  
KREIS SEGEBERG  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

**6. ÄNDERUNG**

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER MÜHLENSTRASSE UND  
DEM ULMENWEG



**M. 1 : 5000**

**ZEICHENERKLÄRUNG:**

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).  
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Flächen für den Gemeinbedarf, § 5 (2) 2 BauGB

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.

**Verfahrensvermerke:**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.03.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang der Bekanntmachungsstafeln vom 20.08.1999 bis zum 20.08.1999 / durch in der Segeburger Zeitung im amtlichen-Bekanntmachungsblatt am 20.08.1999 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 08.08.1999 durchgeführt worden. Auf-Beschluß der Gemeindevertretung vom § 1 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreibern gleichzeitig durchgeföhrt worden. Die Verfahrensvermerke Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 der Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 14.03.1999 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, ...6... Änderung/Ergänzung, mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, ...6... Änderung/Ergänzung, sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 20.08.1999 bis zum 20.08.1999 während der Dienststunden/folgender Zeiten Mo-Fr 8-12 Uhr, Di-Do 14-18 Uhr nach BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 20.08.1999 in der Segeburger Zeitung in der Zeit vom 20.08.1999 bis zum 20.08.1999 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.03.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, ...6... Änderung/Ergänzung, ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Planentwurf der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 20.08.1999 bis zum 20.08.1999 während folgender Zeiten Mo-Fr 8-12 Uhr, Di-Do 14-18 Uhr erneuert öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geändert und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 20.08.1999 in der Zeit vom 20.08.1999 bis zum 20.08.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Der Flächennutzungsplan, ...6... Änderung/Ergänzung, wurde am 21.03.2000 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 14.03.2000 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.



GEMEINDE SIEVERSHÜTTEN

DEN 05. MAI 2000

BÜRGERMEISTER



GEMEINDE SIEVERSHÜTTEN

DEN 12. JUNI 2000

BÜRGERMEISTER

9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes/Verwegenenignung von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes, ...6... Änderung/Ergänzung mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 02.06.2000 Az. 11/04 52 14 16 39 mit Auflagen und Hinweisen erteilt. Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB werden räumliche/sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, ...6... Änderung/Ergänzung, von der Genehmigung ausgenommen.

GEMEINDE SIEVERSHÜTTEN

DEN 12. JUNI 2000

BÜRGERMEISTER

10. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 12. Juni 2000 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Ministers des Landes Schleswig-Holstein vom 12. Juni 2000 bestätigt.

GEMEINDE SIEVERSHÜTTEN

DEN 29.6.2000

BÜRGERMEISTER

# **Erläuterungsbericht**

zur 6. Flächennutzungsplanänderung

der Gemeinde Sievershütten

Kreis Segeberg

für das Gebiet :

„Zwischen der Mühlenstraße und dem Ulmenweg“

## **Inhaltsübersicht**

1. Allgemeines
2. Gründe und Ziele der Planung
3. Künftige bauliche Nutzung
4. Naturschutz und Landschaftspflege
5. Immissionsschutz
6. Verkehr
7. Ver- und Entsorgung

## 1. Allgemeines

### **a) Planungsrechtliche Voraussetzungen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sievershütten hat in ihrer Sitzung am 11.03.1999 den Aufstellungsbeschuß zur 6. Flächennutzungsplanänderung gefaßt.

Der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 466) in der zuletzt geänderten Fassung
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 S. 58)

### **b) Bestandteile des Planes**

- Planzeichnung im Maßstab 1 : 5000 für den Geltungsbereich der 6. Änderung. Der Inhalt bezieht sich nur auf die besonders gekennzeichneten Darstellungen.
- Erläuterungsbericht

## 2. Gründe und Ziele der Planung

Geändert wird die Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz in Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.

Die Gemeinde beabsichtigt, mit der Flächennutzungsplanänderung die Errichtung eines Gruppenraumes für Sievershüttener Jugendliche zu ermöglichen.

Eine solche Einrichtung ist dringend notwendig, da die Jugendlichen der Gemeinde zur Zeit über keinen geeigneten Aufenthaltsort verfügen. Der Standort für diesen Jugendraum bietet sich an, da das Gebäude zum einen auf dem Gelände des Spielplatzes und zum anderen in unmittelbarer Nachbarschaft zu bereits vorhandener Bebauung errichtet werden soll.

Darüberhinaus besteht als Abgrenzung zur freien Landschaft bereits ein Knick, so daß eine landschaftliche Anbindung an die Ortslage bereits gegeben ist. Eine Vorbildwirkung zur weiteren Versiegelung der freien Landschaft ist somit ausgeschlossen. Der Vorhabenbereich ist planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen.

Die Gemeinde geht davon aus, daß die Flächennutzungsplanänderung ausreicht, um das Vorhaben zu realisieren. Auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes soll verzichtet werden.

### **3. Zukünftige bauliche Nutzung**

Der Planbereich wird zur Zeit als Spielplatz genutzt. Das Gruppenhaus soll südöstlich des Rodelberges auf einer zur Zeit mit Rasen bewachsenen Fläche errichtet werden. Geplant ist der Bau eines Holzhauses mit zwei Gruppenräumen, Teeküche und sanitären Anlagen. Das eingeschossige Gebäude soll ein flachgeneigtes Dach erhalten und in Eigenverantwortung der Jugendlichen in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen des Trägervereines betrieben werden.

Die überbaute Grundfläche wird 100 qm nicht überschreiten. Hierbei werden die Grenzabstände zu den vorhandenen Grundstücksgrenzen eingehalten.

Entsprechend der geplanten Nutzung wird der Planbereich als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt.

Der Planbereich hat eine Größe von ca. 1000 qm. Die für die bauliche Anlage nicht gebrauchte Grundstücksfläche wird für die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen benötigt bzw. verbleibt als Spielplatzfläche.

Das Plangebiet liegt am Gewässer 330 des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au. Ein Streifen von 5,00 m von der oberen Böschungskante ist von einer Bebauung freizuhalten. Anpflanzungen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Gewässerpflegeverband vorgenommen werden.

### **4. Naturschutz und Landschaftspflege**

Durch die Planung wird ein erstmaliger und schwerer Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Die zur Zeit als Abenteuerspielplatz genutzte Fläche wird im in Aufstellung befindlichen Landschaftsplan als eine sich für die geplante Nutzung geeignete Fläche dargestellt.

Im Rahmen des Bauantragsverfahrens werden in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde auf Vorhabenebene umfangreiche Eingrünungs - und Durchgrünungsmaßnahmen umgesetzt werden, die in ihrer Gesamtheit dazu beitragen, einen naturschutzrechtlichen Ausgleich sicherzustellen. Eine entsprechende Darstellung dieser Ausgleichsmaßnahmen, ist aufgrund der noch nicht feststehenden Lage und der Art der Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich, würde aber auch aufgrund der Maßstäblichkeit nicht in Betracht kommen.

Die Gemeinde Sievershütten besitzt zur Zeit noch keinen gültigen Landschaftsplan. Dieser befindet sich zur Zeit in der Aufstellung. Eine Ausnahmegenehmigung von der Aufstellung des Landschaftsplanes wird frühzeitig beantragt werden.

## 5. Immissionsschutz

### **Lärmschutz**

Aufgrund der Lage des Vorhabens hinter dem Rodelberg und auf der straßenabgewandten Seite der Mühlenstraße sind keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Die Einrichtung soll maximal bis 20.00 Uhr geöffnet sein, so daß auch nicht mit unzumutbaren Belästigungen der Anwohner zu rechnen ist.

## 6. Verkehr

Die verkehrliche Erschließung ist bereits durch den Ulmenweg sichergestellt.

## 7. Ver- und Entsorgung

### **Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das vorhandene zentrale Wasserversorgungsnetz.

### **Abwasserbeseitigung**

Das Gebiet wird an die vorhandene Abwasserkanalisation der Gemeinde angeschlossen.

### **Oberflächenentwässerung**

Das Oberflächenwasser soll vorort zur Versickerung gebracht werden.

### **Stromversorgung**

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs AG (Schleswig).

### **Abfallbeseitigung**

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

Gemeinde Sievershütten

Der Bürgermeister

10.5. MAI 2000



(Bürgermeister)

Kreis Segeberg

Der Landrat

-Planungsamt-

(Stadtplaner)

Hinweis des Bürgermeisters:

Die Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 LNatSchG wurde vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein am 26.07.1999 erteilt.



10.5. MAI 2000